

Kriegsanleihe und Vermögensanmeldung.

Von Dr. Moriz Salman.

Nach dem Inhalt der dritten Sperrverordnung muß die Kriegsanleihe unter ganz anderen Modalitäten angemeldet werden als das übrige Vermögen.

§ 6, Absatz 2, bestimmt, daß Kriegsanleihe, die nach dem 13. März 1919 in den nicht besetzten Teil Deutschösterreichs gebracht wurde, einer inländischen Bank, der inländischen Niederlassung einer ausländischen Bank oder einem inländischen Bankier unbedingt übergeben werden muß. Dadurch wird die Registrierung eine Ueberfrist über die nach dem 13. März 1919 nach Deutschösterreich gebrachte Kriegsanleihe gewinnen und feststellen können, ob die Voraussetzungen zur Einlösung seitens des deutschösterreichischen Staates vorliegen. Die Kriegsanleihe, die nach dem 13. März 1919, jedoch vor dem 16. April 1919 nach Deutschösterreich gebracht wurde, muß bis zum 30. April 1919, solche, die nach dem 30. April 1919 nach Deutschösterreich gebracht wurde, binnen vierzehn Tagen nach dem Einlangen bei der Steuerbehörde des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes angemeldet und nach nachgewiesener Anmeldung in die Verwahrung einer inländischen Niederlassung eines inländischen oder ausländischen Kreditinstituts gegeben werden.

Bezüglich der vor dem 13. März im Inlande befindlichen Kriegsanleihe gilt zunächst als Grundsatz, daß jede Kriegsanleihe ohne Rücksicht auf den Wert anzumelden und in die Verwahrung einer Bank oder eines inländischen Bankiers zu geben ist. Nicht anzumelden ist nur Kriegsanleihe bis zu K. 1000 Nominale, die gegen Zahlungs-, Stundungsschein und ähnliche Dokumente gezeichnet wurde. Die voll eingezahlte Kriegsanleihe ist immer anzumelden, gleichgültig auf welchen Betrag sie lautet.

Die Uebergabe der Kriegsanleihe in inländische bankmäßige Verwahrung genügt aber nicht, der Eigentümer, beziehungsweise Hinterleger muß die Kriegsanleihe bis zum 31. Mai 1919 anmelden. Die Anmeldung der Kriegsanleihe muß den Stand vom Tage der Ausfertigung, spätestens aber vom 30. April enthalten. Sie erfolgt auf dem Formular Muster A, und sie ist derart auszufertigen, daß alle Veränderungen seit dem 13. März 1919 zu bezeichnen sind. Wurde die Kriegsanleihe erst nach dem 30. April und vor dem 15. Mai in Depot gegeben, so hat die Anmeldung nach dem Stande vom 15. Mai zu geschehen. Der Ausweis ist von der Bank noch vor der Anmeldung hinsichtlich seiner Richtigkeit und Vollständigkeit zu bestätigen. Dieser bestätigte Ausweis ist vom Anmeldepflichtigen selbst zu unterfertigen und bei der Anmeldestelle zu überreichen. Die Anmeldung hat in der Regel bei der Steuerbehörde erster Instanz zu geschehen, in deren Sprengel sich der Wohnsitz des Anmeldepflichtigen am 13. März befand. Gilt sich der Anmeldepflichtige während der Anmeldefrist nicht an seinem Wohnsitz auf, so kann er die Anmeldung bei der Steuerbehörde, in deren Sprengel sich sein Aufenthaltsort befindet, erstatten. Wohnet der Anmeldepflichtige nicht im Inlande, so muß die Anmeldung an die nach dem Sitz der Depotstelle zuständige Steuerbehörde erster Instanz erstattet werden.

In Wien kann die in bankmäßiger Verwahrung befindliche Kriegsanleihe bei den in den Räumen der größeren Banken und Bankiers befindlichen Anmeldestellen angemeldet werden. Der Anmeldepflichtige muß durch Geschäftspapiere nachweisen, daß das Depot ihm gehört oder daß er es hinterlegt hat, er muß auch seine Identität durch einen Heimatschein, Paß, Lauf- oder Geburtschein, amtliche Legitimation usw. nachweisen. Zum Nachweis des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes muß er den Meldesettel und, falls er als Bevollmächtigter anmeldet, die Vollmacht mitbringen. Zur Vorfrist soll der Anmeldepflichtige auch den letzten Zahlungsauftrag über die Einkommensteuer mitbringen, weil er ihn auf Verlangen der Anmeldestelle vorweisen muß. In den Anmeldungen muß auch die Staatsbürgerschaft des Hinterlegers und Eigentümers, ferner auch angegeben werden, ob der Hinterleger und Eigentümer Betriebsstätten im Ausland unterhält. Es ist auch anzugeben und glaubhaft zu machen, ob die Kriegsanleihe durch Zeichnung, Erbschaft oder anderweitig vor oder nach dem 1. November 1918 erworben worden ist.

Die Staatsbürgerschaft muß angegeben werden, weil die Kriegsanleihe, die Ausländern gehört, nicht abgestempelt und dann vermutlich nur nach Maßgabe der Vereinbarungen mit den Nationalstaaten, beziehungsweise mit dem übrigen Ausland eingelöst werden wird. Die ausländischen Betriebsstätten müssen angegeben werden, weil auch die Kriegsanleihe Deutschösterreich, die im Auslande Betriebsstätten erhalten, nicht zur Gänze, sondern nur im Verhältnis zum Umsatze des inländischen Betriebes abgestempelt und eingelöst werden wird. Der Zeitpunkt des Erwerbes ist notwendig, weil Kriegsanleihe, die nach dem 1. November 1918 erworben wurde, ebenfalls nicht abgestempelt wird, auch dann nicht, wenn sie Ausländern gehört. Der Wohnsitz ist aus dem Grunde von Bedeutung, weil auch die Kriegsanleihe der Ausländer, die im Auslande wohnen, nicht abgestempelt wird.

Befindet sich die Kriegsanleihe in einem Schrankfach (Safe) oder in einem sonstigen verschlossenen Depot, so ist sie innerhalb vierzehn Tagen nach Freigabe des Schrankfaches oder verschlossenen Depots anzumelden, auch dann, wenn die allgemeine Anmel-

dungsfrist bereits abgelaufen sind. Die Kriegsanleihe ist aber vorher sofort einer Bank oder einem Bankier in Depot zu übergeben, da die Verwahrung im Schrankfach nicht als inländische bankmäßige Verwahrung gilt.

Nicht freigegeben wird die Kriegsanleihe, die nach dem 1. November 1918 erworben wurde. Nach dem Wortlaut der Vollzugsanweisung wird nicht unterschieden, ob die Kriegsanleihe entgeltlich zu Spekulationszwecken oder im Erbwege oder durch Schenkung erworben wurde.

Gesperrt bleibt auch die Kriegsanleihe, die nach dem 13. März 1919 ins Inland gebracht wurde, ferner Kriegsanleihe, die Ausländern oder solchen Personen gehört, die im besetzten Teile Deutschösterreichs ihren Wohnsitz haben. Auch Gesellschaften, die im Auslande ihren Wohnsitz und hier nur Filialen haben, bekommen ihre Kriegsanleihe nach der Anmeldung nicht zurück. Gehört die Kriegsanleihe einem Deutschösterreicher, der im Auslande wohnt oder dort Betriebsstätten hat, so bleibt auch seine Kriegsanleihe vorläufig zur Gänze gesperrt. Dasselbe gilt auch von inländischen Gesellschaften, die im Auslande Betriebsstätten unterhalten.

Der Zweck dieser Sperre ist, zu verhüten, daß eine Umgehung des Gesetzes durch Uebertragung der Kriegsanleihe oder in anderer Weise vor sich geht. Erst nachdem durch die nächste Vollzugsanweisung die nötigen Vorkehrungsmaßnahmen gegen diese Möglichkeiten getroffen sein werden, wird auch diese Kriegsanleihe freigegeben werden.

Selbstverständlich hat das Staatsamt der Finanzen das Recht, Ausnahmen zu machen und auch gesperrte Kriegsanleihe freizugeben, wenn berücksichtigungswürdige Gründe angeführt werden. Gesuche an das Staatsamt der Finanzen sind durch die zuständige Steueradministration oder durch die Bezirkshauptmannschaft zu überreichen.

Es kann auch vorkommen, daß die Steuerbehörde auch solche Kriegsanleihe, die nach der Anmeldung und Abstempelung sonst freigegeben werden müßte, aus dem Grunde zurückbehält, weil sie fürchtet, daß die Papiere verschleppt werden könnten, um der Vermögensabgabebezugnahme zu entgehen. Die Steuerbehörde hat nämlich bei Verschleppungsgefahr das Recht, mittelst vollstreckbaren Auftrages die Sicherstellung bis zur Hälfte des Wertes der Kriegsanleihe anzuordnen. Besitzt der Eigentümer der Kriegsanleihe kein anderes Vermögen oder will er andere Vermögensobjekte nicht verpfänden, so muß er die Hälfte der Kriegsanleihe als Pfand anbieten. Die andere Hälfte muß ihm aber unbedingt freigegeben werden.

Wer seine Kriegsanleihe befehnt hat, muß sie nicht anmelden. Sinegen muß er den Pfandschein, den er anlässlich der Belehnung bekommen hat, anmelden. Der Pfandscheinbesitzer muß bei der Anmeldung auch angeben, wem der Pfandschein gehört, welchem Staate er und der Eigentümer angehört, wo er und der Eigentümer seinen Wohnsitz hat, schließlich auch, ob der Deponent und Eigentümer Betriebsstätten im Auslande unterhalten. Ob auch beim bloßen Besitz von Pfandscheinen über Kriegsanleihe glaubhaft zu machen ist, wie und wann die befehnte Kriegsanleihe erworben wurde, ist aus der Vollzugsanweisung nicht klar zu ersehen. Meiner Anschauung nach wären aber auch diese Daten anzuführen, weil nicht einzusehen ist, warum die befehnte Kriegsanleihe anders behandelt werden soll als der sonstige Kriegsanleihebesitz.

Wurde die Belehnung nach dem 13. März 1919 vorgenommen, so muß nur die Kriegsanleihe angemeldet werden, nicht aber der Pfandschein, weil für die Anmeldung der 13. März 1919 als Stichtag maßgebend ist. In der Anmeldung sind aber auch die Tatsache und die näheren Umstände der Belehnung anzugeben.

Für die Pfandscheine über Kriegsanleihe besteht kein Verwahrungszwang, die Anmeldung erfolgt nach dem Formular B.

Wer bei der Postsparkasse nicht mehr als 2000 Kronen Kriegsanleihe hat, braucht keine Anmeldung zu erstatten. Wer aber bei der Postsparkasse mehr als 2000 Kronen Kriegsanleihe hat, muß bei seinem zuständigen Abgabepostamt bis zum 15. Mai 1919 den Kriegsanleihebesitz auf einem dort erhältlichen Formular anmelden. Parteien, die im 1. Bezirk in Wien wohnen, haben die Anmeldungen bei der Devotannmeldestelle im Postsparkassenamt einzureichen. Bei der Anmeldung sind der Depotschein, ein amtliches Ausweispapier und der Meldesettel vorzulegen. Hat die Partei keinen Depotschein bekommen, so meldet das Postsparkassenamt die Kriegsanleihe selbst an.

Wer fremde Kriegsanleihe in Verwahrung hat, muß sie sofort auf Rechnung und Gefahr des Eigentümers in bankmäßige Verwahrung geben.